

# RS UVS Wien 1999/04/09 06/13/774/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1999

## Beachte

nicht angefochten **Rechtssatz**

Hinsichtlich des Besitzes einer Funkanlage ist das TKG nicht günstiger, da es auch in diesem Gesetz (§ 104 Abs 1 Z 2) mit gleicher Strafe wie im FMG bedroht ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)